

SATZUNG DES SQUASH INN TEAM HAMBORN 88

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Squashverein trägt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namen "Squash Inn Team Hamborn 88 e.V."
- (2) Der Sitz des Vereins ist Duisburg.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Dieser Zweck, soll insbesondere verwirklicht werden durch: Squashliga und Turnierbetrieb.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 3 Geschäftsjahr

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (vom 01.01. bis zum 31.12. eines jeden Jahres).

§ 4 Haftung des Vereins

- (1) Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Leibesübungen oder durch die Benutzung der Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn ein Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des BGB's einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 5 Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind:
 1. ordentliche Mitglieder
 2. außerordentliche Mitglieder
 - jugendliche Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
 - Förderer und passive Mitglieder
 3. Ehrenmitglieder (Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes und durch Beschluß der Mitgliederversammlung für besondere Verdienste um die Förderung des Vereins und des Squashsports an Personen verliehen werden.)

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und kann ggf. ohne Angabe von Gründen ablehnen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 1. mit dem Tod
 2. durch Austritt des Mitglieds
 3. durch Ausschluß aus dem Verein
 4. bei Auflösung des Vereins
- (2) Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalendervierteljahres unter Einbehaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 1. wegen nachhaltiger Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Mißachtung von Anordnungen der Organe des Vereins.
 2. wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger schriftlicher Anmahnung; das aus diesem Grund ausgeschlossene Mitglied hat gleichwohl den Betrag für das laufende Kalendervierteljahr zu bezahlen.
 3. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.
 4. wegen unehrenhafter Handlungen.
- (4) Der Ausschluß ist schriftlich mitzuteilen.
- (5) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und außerordentliche Beiträge festsetzen.
- (2) Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Beiträge verpflichtet. Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen befreit.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, den Mitgliedsbeitrag für ein bestimmtes Mitglied auf dessen schriftlichen Antrag zu ermäßigen, zu stunden, oder zu erlassen.

§ 9 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 1. Mitgliederversammlung
 2. Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet, innerhalb der ersten 3 Monate eines Geschäftsjahres statt. Sie wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung hierzu hat mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Er ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beantragen.

- (3) Die Tagesordnung hat folgende Punkte zu beinhalten:
1. Jahresabschlußbericht
 2. Kassenbericht
 3. Bericht der Kassenprüfer
 4. Entlastung des Gesamtvorstandes
 5. Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 6. Beschlußfassung über vorliegende Anträge
- (4) Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sind und den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung zur Kenntnis gebracht wurden. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit beschließt, daß sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
- (5) Jedem Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder.
- (7) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins, sowie über Satzungsänderungen sind mit einer 2/3-Mehrheit zu fällen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer/in zu unterzeichnen und muß von der nächsten Versammlung genehmigt werden.
- (9) Der Mitgliederversammlung sind folgende Beschlüsse vorbehalten:
1. Wahl des Vorstandes
 2. Entlastung des Vorstandes
 3. Satzungsänderung
 4. Auflösung des Vereins
 5. Festsätzen der Beiträge und deren Fälligkeit
 6. Wahl von 2 Kassenprüfer

§ 11 Vorstand

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertragsmacht nur bei Verhinderung des Vorsitzenden wahrnehmen.
- (2) Der Gesamtvorstand besteht aus:
1. dem Vorsitzenden
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 3. dem Kassenwart
 4. dem Sportwart
 5. dem Jugendwart
- (3) Der Gesamtvorstand führt und verwaltet den Verein. Er wird von der ordentlichen

Mitgliederversammlung für jeweils 3 Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

- (4) Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder es 2 seiner Mitglieder beantragen. Er ist beschlußfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (5) Der Vorstand ist berechtigt, einen oder mehrere Vertreter (§ 30 BGB) für die Erfüllung bestimmter Aufgaben zu bestellen.
- (6) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er erhält keinerlei Vergütung, nur die wahren Ausgaben werden ihm ersetzt.
- (7) Die Jugendmannschaft des Vereins führt und verwaltet sich im Rahmen der ihr zufließenden Mittel eigenständig. Der Jugendwart wird durch die Jugendvollversammlung gewählt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt.

§ 12 Ersatzwahlen durch den Vorstand in Ausnahmefällen

- (1) Wenn auf der ordentlichen Mitgliederversammlung ein Vorstandsmitglied nicht gewählt werden kann, so ist der gewählte Vorstand ermächtigt, innerhalb von zwei Monaten durch eine Ersatzwahl die noch nicht gewählten Vorstandsmitglieder zu bestimmen. Der Vorstand kann bei seiner Wahl Vorschläge aus seinen eigenen Reihen und von Vereinsmitgliedern berücksichtigen.
Vor der Wahl muß der Vorstand festlegen, ob das betreffende Vorstandsmitglied bei seiner Wahl das Amt annimmt.
Diese Ausnahmebedingungen gelten nicht für die Wahl des Vorsitzenden oder seines Vertreters.
- (2) Wenn im Laufe der Amtszeit ein Vorstandsmitglied aus irgendwelchen Gründen ausscheidet, so ist der Vorstand verpflichtet und berechtigt, eine Ersatzwahl für das ausscheidende Vorstandsmitglied durchzuführen.
Für die Durchführung dieser Wahl gelten die gleichen Bestimmungen wie für eine Ersatzwahl, die notwendig wurde, weil das betreffende Vorstandsmitglied nicht von der Mitgliederversammlung gewählt werden konnte.
Für einen ausscheidenden Vorsitzenden oder seinen Vertreter ist keine Ersatzwahl möglich.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, ein Vorstandsmitglied nach seiner Anhörung abzuwählen, wenn er dem Mitglied schriftlich mit einer Fristsetzung von wenigstens zwei Wochen nahegelegt hat, sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand niederzulegen. Diese Aufforderung muß von 4/5 aller Vorstandsmitglieder persönlich unterschrieben sein. In diesem Schreiben sind dem Vorstandsmitglied, das zurücktreten soll, die Gründe kurz zu bezeichnen. Wenn das betreffende Vorstandsmitglied dieser Aufforderung nicht in der gesetzten Frist folgt, so kann der Vorstand in einer besonderen Sitzung, die nur diesen Tagesordnungspunkt haben darf, die Abwahl des betreffenden Vorstandsmitgliedes nach erneuter schriftlicher oder mündlicher Anhörung durchführen. Zu dieser Sitzung sind alle Vorstandsmitglieder, insbesondere das auch das betroffene Vorstandsmitglied, schriftlich mit einer Frist von einer Woche einzuladen und zwar unter Angabe der Tagesordnung. Die Abstimmung ist geheim durchzuführen.
Das betreffende Vorstandsmitglied ist abgewählt, wenn 4/5 alle Vorstandsmitglieder der Abwahl zustimmen. Die Abwahl ist dem betreffenden Vorstandsmitglied durch Einschreiben-Rückschein schriftlich mit kurzer Angabe der Gründe mitzuteilen. Die Abwahl ist innerhalb des Vereins nicht anfechtbar. Sie tritt mit der Bekanntgabe an das betreffende Vorstandsmitglied in Kraft. Es hat innerhalb einer Woche nach der Bekanntgabe alle von ihm für den Verein geführten Geschäftsunterlagen an den Vorsitzenden oder seinen Vertreter herauszugeben.

§ 13 Kassenprüfung

- (1) Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenprüfung des Vereins wird regelmäßig, durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/innen geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung im Umweltbereich.
- (2) Als Liquidatoren werden der Vorsitzende und der Stellvertreter bestellt.

§ 15 Gültigkeit dieser Satzung

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 03.05.1996 beschlossen.
- (2) Diese Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten damit außer Kraft.

Duisburg, den 03.05.1996

Unterschriften

Name	Vorname	Anschrift	Geb.Datum	Beruf	Unterschriften
Kronwald	Jens	Förderstr. 46 47178 Duisburg	08.08.1963	Techniker	
Habbe	Uwe	Im Holtkamp 16 47167 Duisburg	26.04.1963	Techn.Ang.	
Wojtysiak	Thomas	Ranenbergstr. 32 47166 Duisburg	14.08.1959	Industrie- Mechaniker	
Schöwing	Frank	Hiltgenstr. 13 47167 Duisburg	19.07.1965	Beamter	
Reus	Michael	Bunsenstr. 3 47057 Duisburg	03.02.1967	Chemo- techniker	
Koretz	Josef	Im kl. Feld 41 47178 Duisburg	19.03.1960	Schlosser	
Winsberg	Jürgen	Ostackerweg 55 47139 Duisburg	04.05.1959	Schlosser	

Am 30.08.1996 wurde eine Satzungsänderung durch die Mitgliederversammlung durchgeführt. Die Satzung wurde in den §§ 2 und 11 geändert.